

**Statut des Zentrums für Islamische Theologie an der
Universität Münster
vom 08.08.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Islamische Theologie (ZIT) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das ZIT entwickelt, betreibt und koordiniert islamisch-theologische, islamwissenschaftliche und islambezogene Forschung und Lehre an der Universität Münster. Die gesetzlich den Fachbereichen der Universität Münster obliegenden Aufgaben werden von diesen wahrgenommen.

(2) Das ZIT entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiter*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel.

(3) Die dem ZIT zugeordneten Hochschullehrer*innen sind verantwortlich für die Forschung und Lehre in Islamischer Theologie und Islamischer Religionslehre. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen das ZIT Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder sind die Hochschullehrer*innen, die akademischen Mitarbeiter*innen und die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus ZIT-Mitteln bzw. aus Drittmitteln finanziert werden.

(2) Darüber hinaus sind die studentischen Hilfskräfte, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus den Mitteln des ZIT bezahlt werden, und die Studierenden der lehramtsrelevanten

Bachelor- und Masterstudiengänge zur Erteilung von Unterricht in Islamischer Religionslehre sowie der Studiengänge in Islamischer Theologie (im Rahmen eines Ein- und eines Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs sowie eines darauf aufbauenden Master-of-Arts-Studiengangs) Mitglieder.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden in das ZIT aufnehmen sowie Mitglieder, die nicht am ZIT beschäftigt sind, aus dem ZIT ausschließen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands.

§ 4 Organe

Organe des ZIT sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der*die geschäftsführende Direktor*in.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der*die geschäftsführende Direktor*in des ZIT beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
3. Beratung des Vorstands bei der Leitung des ZIT auf dessen Wunsch,
4. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des ZIT.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der geschäftsführenden Direktor*in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten – ausgenommen Wahlen – nicht als abgegebene Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der*die geschäftsführende Direktor*in und der*die Protokollführer*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 6

Vorstand

(1) Dem Vorstand des ZIT obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZIT, für die nicht in diesem Statut eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Vorstand des ZIT besteht aus:

1. den Mitgliedern des ZIT aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Studierenden,
4. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

(3) Die Beauftragten gemäß § 8 und die Gleichstellungsakteurin gemäß § 9 nehmen an den Sitzungen des Vorstands lediglich mit beratender Stimme teil und sind wie ein Mitglied zu laden. Satz 1 gilt nicht, sofern sie zugleich Mitglieder nach Absatz 2 sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz 2 Nr. 2-4 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, im Falle des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gehören dem ZIT-Vorstand weniger als vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so erhöht sich die Zahl der den Mitgliedern dieser Gruppe zustehenden Stimmen in der Weise, dass die Stimmenmehrheit dieser Gruppe gewährleistet ist.

(7) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 haben in allen Angelegenheiten Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Soweit sie nicht zugleich Mitglieder gemäß Absatz 2 sind, haben die Beauftragten gemäß § 8 und die Gleichstellungsakteurin gemäß § 9 lediglich ein Antrags- und Rederecht.

(8) Sofern dieses Statut keine andere Mehrheit regelt, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(9) Durch den Vorstand gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(9) § 5 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 gelten für den Vorstand entsprechend.

§ 7

Geschäftsführende*r Direktor*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von vier Jahren zum*zur geschäftsführenden Direktor*in. Wiederwahl ist zulässig. Der*geschäftsführende Direktor*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich ein*e neue*r geschäftsführende*r Direktor*in gewählt wird.

(2) Der*die geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie*er führt die Geschäfte des ZIT in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
2. sie*er vertritt das ZIT gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
3. sie*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
4. sie*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.

(3) Der*die geschäftsführende Direktor*in wird durch eine*n Beauftragten gemäß § 8 aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen vertreten.

§ 8 Beauftragte des ZIT

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder des ZIT mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren folgende Beauftragte:

1. Beauftragte*r für Studium und Lehre,
2. Beauftragte*r für Forschung,
3. Beauftragte*r für Diversity und
4. Beauftragte*r für Finanzen.

(2) Zwei Beauftragte müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein, wovon ein*e Beauftragte Professor*in sein muss. Die anderen beiden Beauftragten können anderen Gruppen als der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(3) Die Amtszeit der Beauftragten beträgt vier Jahre. Sofern ein Mitglied der Gruppe der Studierenden als Beauftragte*r gewählt wird, beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Ein*e Beauftragte*r kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Vorstands abgewählt werden, wenn zugleich ein*e neue*r Beauftragte*r gewählt wird.

§ 9 Gleichstellungsakteur*in des ZIT

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder des ZIT mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eine Gleichstellungsakteurin. Die Gleichstellungsakteurin wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des ZIT hin.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 10

Konfessioneller Beirat für Islamische Theologie

Der konfessionelle Beirat für Islamische Theologie soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung islamischer Theologie an der Hochschule vertreten. Näheres regelt die Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Übergangsregelung

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 6 bleibt der bestehende Vorstand des ZIT im Amt. Der*die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche Leiter*in bleibt bis zur Wahl einer*eines geschäftsführenden Direktorin*Direktors gemäß § 7 durch den gemäß § 6 gebildeten Vorstand im Amt.

§ 12

Änderung des Statuts

Das Statut kann durch Beschluss des Senats geändert werden.

§ 13 Selbstauskunft

(1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des ZIT gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.

(2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.07.2024.
Das vorstehende Statut wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. dieses Statut ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieses Status ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s